



**SV BLAU-WEISS
CROTTENDORF e.V.**

Übungsleiterordnung

des

Sportvereins

„Blau-Weiß“ Crottendorf e.V.

1. Fassung
Beschluss am 29.11.2012



SV BLAU-WEISS CROTTENDORF e.V.

I. Pflichten & Aufgaben

1. Die/ Der Übungsleiter/in verpflichtet sich, ...
 - zum Schutz des Kindeswohls (Anlage Ehrenkodex) der ihm/ihr in Verbindung mit seiner/ihrer Tätigkeit überlassenen Kinder und Jugendlichen.
 - dass ausschließlich berechtigte und nach dem Leistungsstand geeignete Vereinsmitglieder/Personen an den Übungsstunden teilnehmen.
 - die Vereinsleitung oder Spartenleitung über Inhalt und Leistungsstand regelmäßig oder bei Bedarf zu informieren.
 - vor Beginn seiner jeweiligen Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Gerätschaften/Anlagen und der Übungsstätte zu überzeugen.
 - zu den vereinbarten Zeiten regelmäßig und pünktlich zu erscheinen.
 - die vereinbarten Übungszeiten einzuhalten.
 - Übungsstunden auch bei geringer Teilnehmerzahl durchzuführen.
 - im Falle ihrer/seiner Verhinderung unverzüglich den Abteilungsleiter zu verständigen und für eine geeignete Vertretung zu sorgen.
 - für Ordnung auf/in den benutzten Sportanlagen zu sorgen, über bestehende vereinsinterne Nutzungsordnungen die Teilnehmer zu unterrichten und auf deren Einhaltung zu achten.
 - Weisungen der Vereinsführung oder beauftragten Person zu befolgen. Bei der Tätigkeit sind im Interesse des anvertrauten Personenkreises und des Vereins die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu beachten, etwaige Schäden /Unfälle oder sonstige Ereignisse sind sofort der Vereinsführung zu melden.
 - bei einem Sportunfall Hilfe zu leisten bzw. für ärztliche Hilfe zu sorgen und den Unfall dem Verein unverzüglich (**innerhalb 3 Tag nach dem Ereignis**) zu melden.
 - Ergebnismeldungen fristgemäß bei der zuständigen Stelle vorzunehmen.
 - an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig teilzunehmen und für einen Erwerb bzw. eine Verlängerung ihrer/seiner Lizenz zu sorgen.
 - dass der Verein immer im Besitz einer gültigen Lizenzkopie ist.
 - die Satzung und Ordnung des Vereins einzuhalten.
2. Der Verein beauftragt den Übungsleiter, die Absprachen mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten der minderjährigen Sportler über die Trainingszeiten, -ort und geplanten Sportveranstaltungen (Wettkämpfe, Sportfeste, Trainingslager etc.) zu treffen.



SV BLAU-WEISS CROTTENDORF e.V.

II. Aufwandsentschädigung

1. Die Höhe der Zuwendung entscheidet die Spartenleitung nach Eingang der Zuwendung lt. Förderbescheid durch den Landessportbund Sachsen e.V. und nach der erbrachten Leistung des Übungsleiters.
2. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt vorbehaltlich des Zahlungseinganges seitens des Landessportbundes Sachsen e.V. bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
3. Nach § 3 Absatz 26 EStG können nebenberufliche Übungsleiter eine steuerfreie Entschädigung bis 2.100,- € jährlich erhalten. Die/ Der selbständig tätige Übungsleiter/in wird auf die bestehenden steuerlichen Pflichten bei Bezügen über 2.100,- € hingewiesen.
4. Die/ Der Übungsleiter/in ist bei vorliegender Selbständigkeit verpflichtet, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer Sorge zu tragen. Die/ Der Übungsleiter/in wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen von § 2 Nr. 1 SGB VI als selbstständig Tätiger rentenversicherungspflichtig ist, wenn er im Zusammenhang mit seiner selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.

III. Zeitraum

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von einem Monate zum Schluss eines Kalenderhalbjahres den Vertrag schriftlich zu kündigen.
3. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr.
4. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

IV. Vertragsänderungen

1. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
2. Sollen einzelne Vertragsbestimmungen teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zuverlässiger Weise am Nächsten kommt.



SV BLAU-WEISS CROTTENDORF e.V.

V. Bekämpfung des Dopings

1. Der Auftragnehmer hat zu keinem Zeitpunkt Sportlerinnen und Sportlern Substanzen weitergegeben oder zugänglich gemacht, die gegen die jeweils gültigen nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben.
2. Der Auftragnehmer wird auch in Zukunft die Würde jeder Sportlerin und jedes Sportlers schützen und sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen beteiligen. Er erkennt die einschlägigen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den WADA- und NADA-Code, in vollem Umfang an. Eine Zuwiderhandlung berechtigt zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

VI. Datenschutzerklärung

1. Gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist es mir nicht gestattet, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörigen Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Ich bin mir bewusst, dass ich bei Verletzung des Datengeheimnisses strafbar mache.

VII. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereines zuständige örtliche Gericht.
2. Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.



SV BLAU-WEISS CROTTENDORF e.V.

VIII. Schlussbestimmung

1. Die Änderung dieser Übungsleiterordnung ist nur auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes möglich.
2. Die Übungsleiterordnung des SV „Blau-Weiß“ Crottendorf e.V. tritt mit Beschluss des Vorstandes zum 29.11.2012 in Kraft.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwaige Regelungslücken sind im Sinne von Zweck und Aufgaben des Vereins sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Ordnung und der Vereinssatzung auszufüllen.

Vorsitzender

Stellvertreter

Schatzmeister